

Textlicher Bebauungsplan für das Gemeindegebiet - Neufassung

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT
FELDKIRCHEN I. K.

VERORDNUNG

Zahl: 1571/1/1996/III

Im Sinne des ho. Bescheides, obige Zahl,

g e n e h m i g t

Feldkirchen, am 14. JAN. 1997

Der Bezirkshauptmann:

des Gemeinderates der Gemeinde Steindorf,

vom 12.12.1996, Zahl: 031-2/1996/Kr., mit der

die Neufassung des Bebauungsplanes für das

Gemeindegebiet der Gemeinde Steindorf er-

lassen wird.

Aufgrund der §§ 24 und 25 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. 23/1995 in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Wirkungsbereich

1) Diese Verordnung gilt für alle im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Steindorf als Bauland festgelegten Flächen.

Innerhalb des Baulandes wurden nachfolgende Teilbereiche mit unterschiedlichen Bebauungsbestimmungen versehen:

a) Die Kernzonen der Orte Bodensdorf, Steindorf, Tiffen sind nach Maßgabe der im Anhang 1-3 beigefügten Lagepläne, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, festgelegt:

aa) Kernzone Bodensdorf:

Das ist die 10. Oktober-Straße - Bundesstraße bis Gasthof „Bierpeter“ - Gartenweg, entlang der Bahn bis zum Fischerweg und weiter bis zur Bundesstraße, Gerlitzweg bis Einmündung Seeblickstraße - Seeblickstraße bis Einmündung 10. Oktober-Straße, plus 30,00 m Tiefe westlich, nördlich und östlich der Straßenzüge und 60,00 m Tiefe entlang der Bundesstraße für die Parzelle 630/1, KG. Steindorf sowie 120,00 m Tiefe entlang der 10.-Oktober-Straße für die Parzelle 622, KG. Steindorf.

ab) **Kernzone Steindorf:**

Das ist die Dorfstraße, ausgehend vom Gasthof „Kreuzwirt“ bis Postamt Steindorf - Lindenstraße bis Kaufhaus „Wendl“ in gerader Linie zur Bundesstraße - entlang der Bundesstraße bis Seestraße - Einbindung Dorfstraße, plus 30,00 m Tiefe westlich, nördlich und östlich der Straßenzüge.

ac) **Kernzone Tiffen:**

Das ist vom Anwesen Guzelnig - Kirche - Anwesen Netroval bis zum Gasthof „Huber“ plus 30,00 m Tiefe südlich, westlich, östlich und nördlich der Straßenzüge.

b) Für das Gebiet südlich der Bahn mit folgenden Abgrenzungen:

aa) Im Westen: von Parzelle 947/3, KG. Steindorf

ab) Im Süden: Ossiacher See

ac) Im Osten: Steindorfer Bach bis Mitte der Parzelle 301/1, KG. Steindorf südlich der Parzelle 299/12 in gerader Linie über die Parzellen 294/2, 287/1, 284 bis zum öffentlichen Weg 1042, alle KG. Steindorf

ad) Im Norden: Bahntrasse der ÖBB

2) Ausgenommen von der Wirksamkeit sind Baulandflächen für die Teilbebauungspläne beschlossen werden und die nachstehend angeführten Teilbebauungspläne:

a) Für den südlichen Bereich der Parzelle 431/1, KG. Stiegl „Albelgrund“ vom 7.4.1994

b) Verordnung vom 7.4.1994 - Festlegung des Aufschließungsgebietes oberhalb des Pillersaales in Steindorf

c) Bebauungsplan vom 20.12.1990 - „Toffgründe“

d) Bebauungsplan vom 10.12.1982 - „Koflergründe“

e) Verordnung vom 14.11.1994 - Festlegung des Aufschließungsgebietes „Anwesen Geschlodnig“

§ 2

Mindestgröße der Baugrundstücke

- 1) Die Mindestgröße der Baugrundstücke hat für die Kernzonen (§ 1 Abs. 1 lit. a) und dem übrigen Bauland des Gemeindegebietes, ausgenommen für das Gebiet südlich der Bahn

- a) bei offener Verbauung 400 m²
- b) bei halboffener Verbauung 350 m²
- c) bei geschlossener Verbauung 255 m²

im Sinne des § 3 zu betragen.

- 2) Die Mindestgröße der Baugrundstücke im Bereich südlich der Bahn (§ 1 Abs. 1 lit. b) hat

- a) bei offener und halboffener Bebauungsweise 800 m² zu betragen,
- b) bei Grundstücken, welche bereits bebaut sind wird das Ausmaß der bestehenden Größen festgelegt,
- c) die gemäß lit. a erforderliche Mindestgröße setzt auch eine entsprechende Konfiguration voraus, insbesondere darf die durchschnittliche Mindestbreite von 20,00 m nicht unterschritten werden,
- d) von der unter lit. a angegebenen Mindestgröße muß zumindest 50 % als Bauland ausgewiesen sein, dies gilt nur für neue Grundstücksteilungen,
- e) zur Erreichung der Parzellenmindestgröße kann auch ein ideeller Anteil an einem angrenzenden Grundstück im Uferbereich herangezogen werden.

§ 3

Bebauungsweise

- 1) Als Bebauungsweise ist für die Kernzonen gemäß (§ 1 Abs. 1 lit. a) und das übrige Bauland die offene, halboffene und geschlossene Bebauung zulässig.
- 2) Als Bebauungsweise für das Gebiet südlich der Bahn (§ 1 Abs. 1 lit. b) die offene bzw. halboffene Bebauung zulässig.
- 3) a) Als offene Bebauungsweise ist jene anzusehen, bei der alleinstehende Objekte innerhalb der Baulinien zur Errichtung gelangen sollen,
 b) als halboffene Bebauungsweise ist jene anzusehen, bei welcher Gebäude an einer Grundstücksgrenze errichtet werden (z.B. Doppelhaus),
 c) als geschlossene Bebauungsweise ist jene anzusehen, bei der Gebäude an zwei oder mehreren Seiten an der Grundstücksgrenze errichtet werden (z.B. Reihenhäuser).

§ 4

Bauliche Ausnutzung der Grundstücke

- 1) Die bauliche Ausnutzung eines Baugrundstückes wird durch die Geschoß-

flächenzahl (GFZ), das ist das Verhältnis der Summe der Geschoßflächen zur Baugrundstücksgröße ausgedrückt.

Die Geschoßflächenzahl eines Baugrundstückes darf nachstehende Werte nicht überschreiten:

- a) **Für die Kernzone Bodensdorf:**
 im Bauland-Wohngebiet max. 0,8
 im übrigen Bauland max. 1,0
- b) **in der Kernzone Steindorf:**
 im Bauland max. 0,8
- c) **in der Kernzone Tiffen**
 im Bauland max. 0,8
- d) **außerhalb der Kernzonen - mit Ausnahme für das Gebiet südlich der Bahn:**
 für alle Baulandwidmungen max. 0,6
- e) **für das Gebiet südlich der Bahn, lt. § 1 lit. b**
 - a) **für gewerbliche Betriebe (Hotel-Pensionen) 0,8**
 - b) **für die übrigen Bauten max. 0,6**

§ 5

Geschoßflächen

- a) Als Geschoßfläche gilt die Bruttofläche des jeweiligen Geschoßes, gemessen von Außenwand zu Außenwand. Die innerhalb der äußeren Umfassungswände liegenden Loggien oder Terrassenflächen sind in die Geschoßfläche einzurechnen.
- b) Bei Keller- und Tiefgeschossen ist jener Teil des Geschoßes in die Geschoßfläche einzurechnen, bei dem die Deckenoberkante mehr als 1,00 m über dem anschließenden geplanten Gelände liegt.
 Diese Berechnung ist bei Gebäuden in Hanglage sinngemäß anzuwenden.
- c) Bei Dachgeschoßausbauten ist jener Teil der Geschoßfläche zu berechnen, bei dem die Raumhöhe mehr als 2,00 m beträgt.

d) Garagen und Nebengebäude sind in die Berechnung der Geschößflächenzahl einzubeziehen. Sie können dann bei der Berechnung entfallen, wenn ihre Dächer humusiert, gärtnerisch gestaltet und von der technischen Ausführung her begehbar sind und die gestaltete Grünfläche nicht mehr als 1,50 m über dem anschließenden natürlichen Gelände liegt.

e) Die bauliche Höchstaussnutzung darf nur dann erfolgen, wenn auch die Bestimmungen des § 7 über Parkplätze und Abstellflächen, § 8 über Baulinien erfüllt werden können.

f) Bei bebauten Grundstücken, bei denen die bauliche Ausnutzung (Abs. 1) bereits überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur zulässig, wenn die bestehende bauliche Ausnutzung nicht überschritten wird.

§ 6

Anzahl der Geschoße

Die Anzahl der Geschoße wird wie folgt festgelegt:

1) a) im Bauland - Kurgebiet und Geschäftsgebiet max. drei Geschoße plus Dachgeschoß;

b) im übrigen Bauland max. zwei Geschoße plus Dachgeschoß.

2) Eine Erhöhung der Geschoßanzahl über das im Abs. 1 festgelegte Ausmaß kann auferlegt werden, wenn die vorhandene Bebauung ein Auffüllen der Baulücke rechtfertigt, damit sich das geplante Bauvorhaben voll in die schon bestehende Bebauung einfügt.

3) Auf die Geschoßanzahl sind alle Geschoße anzurechnen, die

a) mehr als 1,00 Meter ihrer Höhe über das anschließende geplante Gelände hinausragen und

b) bei Bebauung in Hanglagen, talseitig mehr als 1,50 m ihrer Höhe über das anschließende natürliche Gelände hinausragen.

4) Bei bebauten Grundstücken, bei denen die Anzahl der Geschoße bereits überschritten ist, sind Umbauten und Verbesserungen nur zulässig, wenn die best. Geschoßanzahl nicht überschritten wird.

Die max. Geschoßanzahl kann jedoch nur dann ausgenutzt werden, wenn die Bestimmungen über die Abstandsflächen lt. § 8 dieser Verordnung eingehalten werden.

§ 7

Ausmaß der Verkehrsfläche

- 1) Bei Grundteilungen im Bereich der nachstehend angeführten Straßen hat die Breite der Verkehrsfläche nach Maßgabe des im Anhang 4 angeschlossenen Straßenplanes, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, 7,50 m zu betragen.

Bereich Bodensdorf:

- a) Burgweg,
- b) Tschöraner Weg bis Einbindung Gerlitzestraße,
- c) Gerlitzestraße bis Einbindung St. Josefs Straße,
- d) Fischerweg,
- e) Seeblickstraße,
- f) Rosenweg,
- g) 10.-Oktober-Straße anschließend St. Josefs Straße bis zur Kreuzung nach Winkl Ossiachberg,
- h) Lobisserweg von Bundesstraße bis Kreuzung Rosen- und Siedlerweg
- i) Bahnhofstraße von Anwesen Schindler bis Anwesen Kern
- j) Poststraße,
- k) Helmut-Wobisch-Weg von Bundesstraße bis ÖBB-Übergang
- l) Falknerweg
- m) Unterberger Weg
- n) Mühlenweg von Einbindung Bundesstraße Ost bis Einbindung Bundesstraße West,
- o) Eschenweg von Bundesstraße bis Zufahrt Hopferwieser,

Bereich Stiegl:

Seeblickweg von der Bundesstraße bis Einbindung Sonnenweg,
ohne Nebenweg zum Anwesen Thalhammer

Bereich Steindorf:

- a) Dorfstraße
- b) Seestraße vom Gasthof „Kreuzwirt“ bis Gasthof „Laggner“
- c) Kirchweg bis Bahnhof
- d) Lindenstraße
- e) Uferweg von der Bleistätter Moor Straße bis Einmündung Dammweg

Bereich Tiffen:

- a) Bundesstraße Einfahrt Ost bis Abzweigung Pfaffendorf nach Nadling bis Kreuzung Geson, Gasthof „Gfreier-Lipp“ weiter bis Kreuzung Schmon
 - b) Bundesstraße Einfahrt West bis Gasthof „Huber“
- 2) Bei allen übrigen Straßen im Gemeindebereich wird die Breite der Verkehrsfläche bei einer neuen Erschließung und Grundstücksteilungen mit 6,00 m Breite festgelegt.
 - 3) Bei Stichstraßen ist an deren Ende ein nahezu quadratischer Umkehrplatz (Mindestbreite 12,00 m) im Ausmaß von ca. 150 m² herzustellen.
 - 4) Wenn die Errichtung von Gehwegen zur Verbindung von Verkehrsflächen notwendig ist, ist dafür ein 2,00 m breiter Streifen bereitzustellen.
 - 5) Wenn aufgrund der Geländeverhältnisse die Straßenführung auf Dämmen oder in Einschnitten erfolgen muß, sind die jeweils erforderlichen Böschungen der Straßenbreite hinzuzurechnen.
 - 6) a) Bei Gebäuden mit mehr als 3 Wohnungen sind
unter 70 m² Wohnfläche je 1 PKW-Abstellplatz und
über 70 m² Wohnfläche je 1,5 PKW-Abstellplätze
b) bei Einfamilienhäusern 2 PKW-Abstellplätze
c) Bei Gaststättenbetrieben und dgl. ist je 10 m² Gastraumfläche 1 PKW-Abstellplatz auf dem Baugrundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe vorzusehen.

§ 8

Baulinien

- 1) Baulinien sind jene Grenzlinien eines Baugrundstückes innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen.
Die Baulinien von Gebäuden sind entsprechend der Kärntner Bauvorschriften, sofern in anderen landesrechtlichen oder bundesrechtlichen Vorschriften nicht größere Abstände vorgeschrieben sind, festzulegen.
- 2) Die Baulinie bei Nebengebäuden und Garagen zu Straßen und Wegen hat, wenn die Straßenbreiten nach § 7 Abs. 1 und 2 gegeben sind, mindestens 1,00 m zu betragen.

- 3) Bei Garagen bei denen die Ausfahrt unmittelbar auf die Straße erfolgt, verläuft die Baulinie in einem Abstand von mindestens 5,00 m von der nach § 7 Abs. 1 und 2 festgelegten Straßenbreite.
Dies gilt sinngemäß auch für Einfriedungen bei Einfahrten.
- 4) In den Abstandsflächen zu privaten Grundstücksgrenzen dürfen Nebengebäude (wenn sie keine Wohn- und Aufenthaltsräume aufweisen) und Garagen errichtet werden, wenn sie nicht höher als 3,50 m über dem angrenzenden Gelände liegen.
- 5) Bei Straßenbreiten von 6,00 m bzw. 7,50 m lt. § 7 Abs. 1 und 2, kann die Einfriedung unmittelbar an der Grundgrenze errichtet werden.
- 6) Bei geringerer bestehender Straßenbreite ist die Einfriedung soweit zurückversetzt zu errichten, daß gemessen von der Straßenachse ein Abstand von 3,00 m bzw. 3,75 m, bezogen auf den § 7 Abs. 1 und 2, eingehalten wird.
- 7) Von den gemäß Abs. 2 bis 6 festgelegten Baulinien darf insoweit abgewichen werden, als eine durch bereits bestehende Baulichkeiten oder baulichen Anlagen gegebene Baulinie entlang der Straßen eingehalten wird und Interessen des Ortsbildes oder des Verkehrs nicht entgegenstehen.

Ebenso können Vorplatzüberdachungen bzw. Flugdächer bis an die Grundstücksgrenze errichtet werden, wenn die Straßenbreite wie im § 7 Abs. 1 und 2 festgelegt, gegeben sind.

Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Einfriedungen

- 8) Wenn es im Interesse des Schutzes des Ortsbildes erforderlich ist, ist von der Baubehörde im Einzelfall ein größerer Abstand zum Straßenrand festzulegen.
- 9) Für das Gebiet südlich der Bahn, Abgrenzung wie im § 1 lit. b festgelegt, sind die Baulinien entlang der ÖBB Trasse anlässlich der Bauverhandlungen in jedem Einzelfall festzulegen und bescheidmäßig vorzuschreiben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 26 Abs. 5 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, nach Genehmigung durch die Bezirkshauptmannschaft Feldkirchen, mit Ablauf des Tages der Verlautbarung im amtlichen Verkündeblatt des Landes in Kraft.

§ 10

Mit der Inkrafttretung dieser Verordnung treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Textlicher Bebauungsplan für das Gebiet der Gemeinde Steindorf vom 30.3.1993
2. Bebauungsplan für das Gebiet südlich der Bahn vom 30.9.1983
3. Verordnung vom 30.7.1971 - Bebauungsplan südlich der Bahn vom Rabenbach bis zur Parzelle 921/2, KG. Steindorf
4. Bebauungsplan „Seegebiet Steindorf“ vom 20.10.1971
5. Bebauungsplan „Koflergründe - See“ vom 30.9.1983
6. Bebauungsplan „Ressmann“ vom 26.4.1974
7. Bebauungsplan „Kofler Peter - Nadling“ vom 29.9.1972
8. Bebauungsplan „Kofler Hermann“ vom 29.9.1972

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:




(Hans E i g n e r)

zu Zl. 031-2/1996/Kr.

ERLÄUTERUNGEN

**zum textlichen Bebauungsplan der Gemeinde Steindorf
welcher in der Sitzung des Gemeinderates am 12. Dezember 1996,
Zahl: 031-2/1996/Kr. beschlossen wurde.**

I.

Allgemeines

Die rechtliche Grundlage der Bebauungspläne findet sich in den §§ 24 bis 28 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 23/1995.

Nach § 24 Abs. 1 u. 2 hat der Gemeinderat für die als Bauland gewidmeten Flächen mit Verordnung Bebauungspläne zu erlassen. Im Sinne des § 24 Abs. 5 darf der Bebauungsplan dem Flächenwidmungsplan nicht widersprechen. Er ist den Erfordernissen des Landschaftsbildes und des Ortsbildes anzupassen. Er hat die Bebauung nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Für Kurgebiete ist im Bebauungsplan insbesondere auf die Erfordernisse des Tourismus und der Erholungsfunktion Bedacht zu nehmen.

Durch § 25 werden die inhaltlichen Regelungen von Bebauungsplänen normiert. Gemäß Abs. 1 sind eine Reihe von Bestimmungen in jeden textlichen Bebauungsplan obligatorisch aufzunehmen. Es sind dies die Mindestgröße der Baugrundstücke, deren bauliche Ausnutzung, die Bebauungsweise, die Geschoßanzahl oder die Traufenhöhe, das Ausmaß der Verkehrsflächen und schließlich die Baulinien.

Je nach den örtlichen Erfordernissen dürfen in den Bebauungsplan noch weitere Einzelheiten aufgenommen werden (§ 25 Abs. 2), wie der Verlauf der Verkehrsflächen, die Begrenzung der Baugrundstücke, die Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante für Wohnungen, Geschäftsräume und dgl., die Grünanlagen nach § 18 Abs. 4 der Kärntner Bauordnung, die Firstrichtung, die Dachform, die Dachfarbe, die Art der Verwendung und schließlich Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne.

Wenn es zur Schaffung eines einheitlichen Straßenbildes oder Platzraumes erforderlich ist, kann noch normiert werden, daß Gebäude an eine bestimmte Baulinie (Muß-Linie) herangerückt werden.

Die alternativ aufzunehmenden Regelungen bezüglich des Verlaufes der Verkehrsflächen, der Begrenzung der Baugrundstücke sowie der Höhe der Erdgeschoßfußbodenoberkante werden dann planlich dargestellt.

Neben dem Bebauungsplan können in einem gesonderten Plan (Gestaltungsplan) Vorkehrungen zur Erhaltung und Gestaltung charakteristischer Stadt- und Ortskerne, Bestimmungen über Dachform, Dacheindeckung, Arkaden, Lauben, Balkone und Färbelungen geregelt werden.

Der Bebauungsplan hat nach § 28 Abs. 1 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 die Wirkung, daß Bewilligungen nach der Kärntner Bauordnung nur zulässig sind, wenn sie dem Bebauungsplan nicht widersprechen. Entgegen den Bestimmungen des Abs. 1 erlassene Bescheide sind mit Nichtigkeit bedroht. Es handelt sich hierbei um eine Nichtigkeit im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG 1991. Zur Nichtigklärung ist die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde berufen.

II.

1. Der § 1, Wirkungsbereich gilt für alle im Flächenwidmungsplan als Bauland, im Sinne des § 3 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 festgelegte Flächen und zwar auch für jene Flächen, welche erst in späterer Folge als Bauland gewidmet werden.

Ausgenommen von der Wirksamkeit sind Baulandbereiche, für die Teilbebauungspläne bestehen. Es wird in diesem festgehalten, daß der generelle Bebauungsplan für diese Bereiche nicht gilt oder nur subsidiär zur Anwendung gelangt.

2. Im § 2 wird die Mindestgröße der Baugrundstücke festgelegt. Es werden hier unterste Grenzwerte angegeben, die nicht unterschritten werden dürfen. Hierbei ist auch auf die Regelungen des Wohnbauförderungsgesetzes Rücksicht genommen worden.

Darüber hinaus wurde mit der relativ niedrigen Ansetzung der Mindestgröße den Intentionen der Raumordnung, die eine Verdichtung der Verbauung anstreben sowie infrastrukturellen Erfordernissen, Rechnung getragen.

3. Als Bauweise in § 3 soll sowohl die offene als auch die halboffene und die geschlossene ermöglicht werden.

Als offene Bauweise ist jene anzusehen, bei der alleinstehende Objekte innerhalb der Baulinien zur Errichtung gelangen sollen.

Als halboffene Bauweise gilt jene, bei welcher Gebäude an einer Grundstücksgrenze errichtet werden (zB. Doppelhaus). Dadurch wird die Ausnutzung von Grundstücken wesentlich verbessert. Diese Bauweise bedingt allerdings ein Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstücksnachbarn.

Die geschlossene Bauweise ist jene, bei der Gebäude an zwei oder

mehreren Seiten an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Ein typisches Beispiel für die geschlossene Bebauungsweise sind Reihenhäuser.

4. Die bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke (§4) wird mit einer Verhältniszahl dargestellt. Diese Zahl stellt das Mindestverhältnis zwischen der Summe der Geschoßflächen aller Gebäude zur Grundstücksgröße dar, welches nicht unterschritten werden darf.

Die Geschoßflächen werden von Außenmauer zu Außenmauer nach den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände berechnet.

Balkone, Terrassen, Sonnenschutzdächer sollten unberücksichtigt bleiben, sofern die in § 5 Abs. 1 der Bauvorschriften festgelegten Werte nicht überschritten werden.

Im Falle sogenannter „Punktwidmungen“ sind beim Ausmaß des Baugrundstückes durchaus die dem selben Grundeigentümer gehörigen weiteren und mit der Punktwidmung im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Flächen mitzubearbeiten.

5. Zu den Verkehrsflächen (§ 7)

Die Bereitstellung von Parkplätzen für einzelne Wohneinheiten stellt ein dringendes Bedürfnis dar. Die in der Verordnung angegebenen Werte sind als Minimum anzusehen. In besonders gelagerten Fällen dürfte es durchaus notwendig sein, eine größere Zahl von Parkplätzen vorzuschreiben. Da die in der Verordnung geforderte Anzahl von Parkplätzen für die Zukunft gilt, kommt sie nur bei der Errichtung von Neu- und Umbauten sowie der Änderung des Verwendungszweck zu tragen.

Die Breite der Aufschließungsstraßen wurde nach Erfahrungswerten (Bedachnahme auf Zufahrt durch Feuerwehr und Rettung sowie Schneeräumung) vorgeschrieben.

6. Zu den Baulinien (§ 8)

Bei der Festlegung der Baulinien wurde auf die bewährten Regelungen zurückgegriffen. Die Baulinie bei Nebengebäuden und Garagen zur Straßen und Wege wurde mit mind. 1,00 m festgelegt.

Bei den Garagen bei denen die Ausfahrt unmittelbar auf die Straße erfolgt, beträgt der Abstand der Baulinie 5,00 m vom Straßenrand.



Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:

Hans Eigner
(Hans Eigner)



— Kernzone

Bodensdorf

Lageplan

M 1:2880

Boden



BW

KG. STIEGL

ANHANG 2

STEINDORF

KELAG 20KV

STEINDORF

Kernzone
Steindorf
Lageplan
M 1:2500

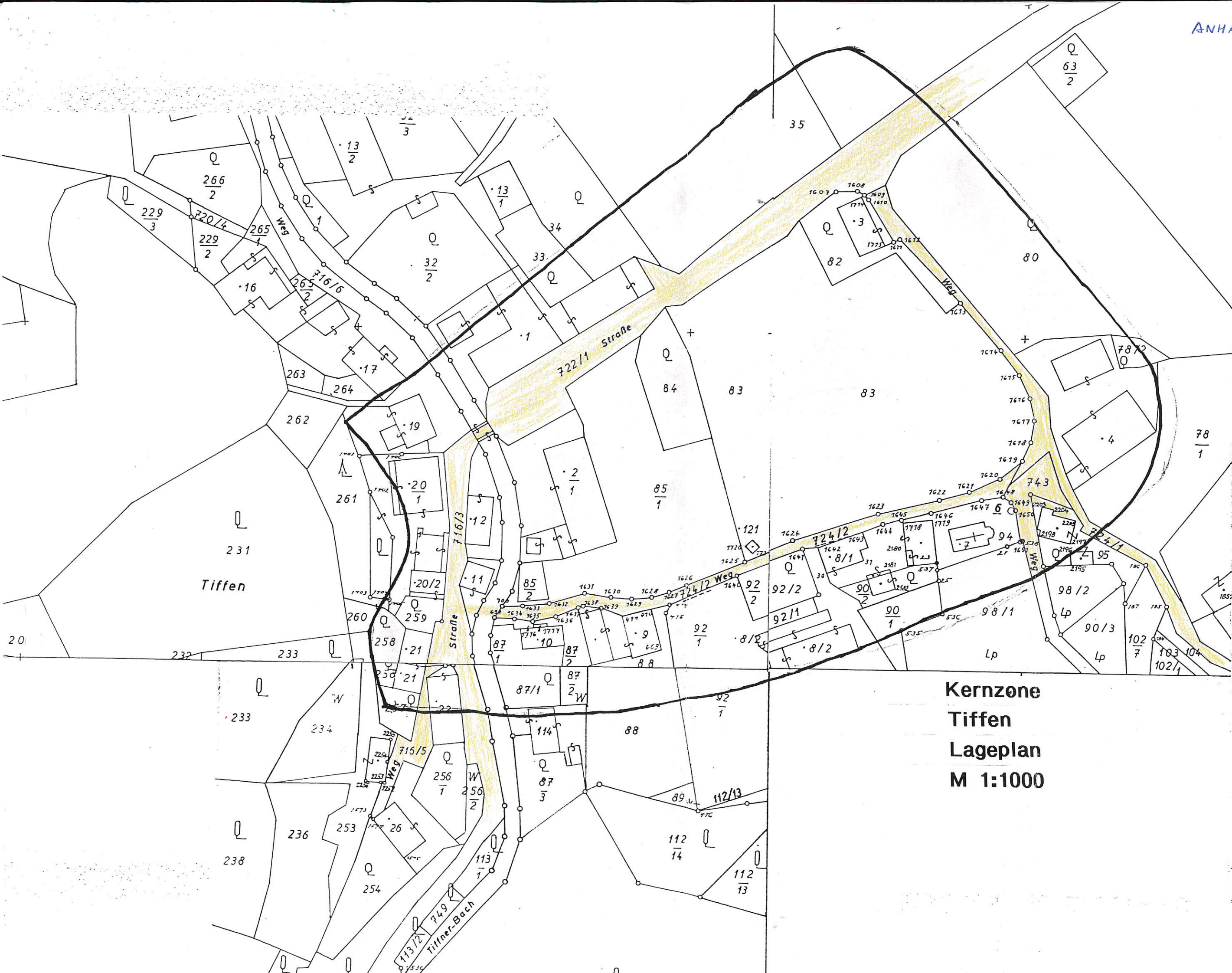
LS

Ho

LW

BAD

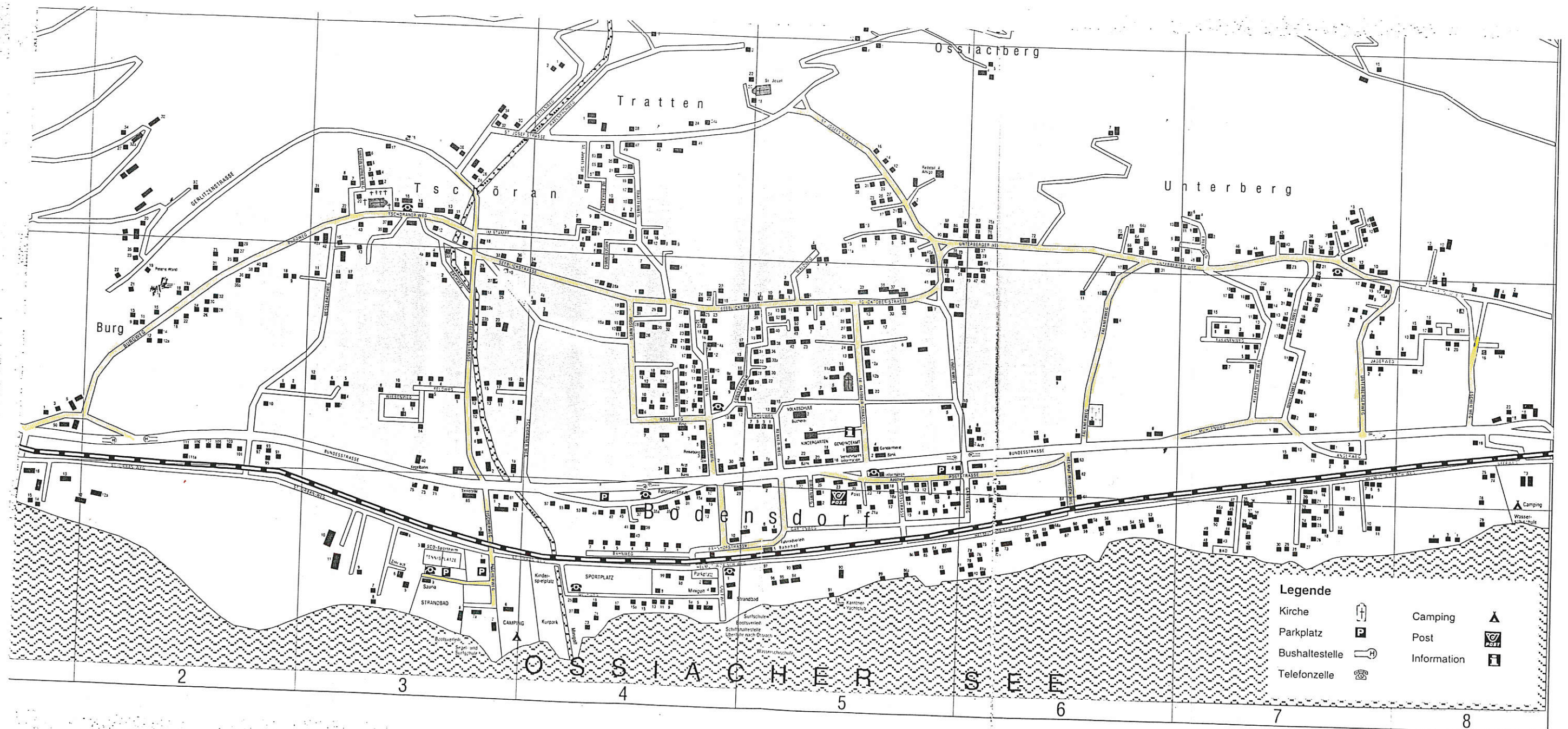
Ossiacher See



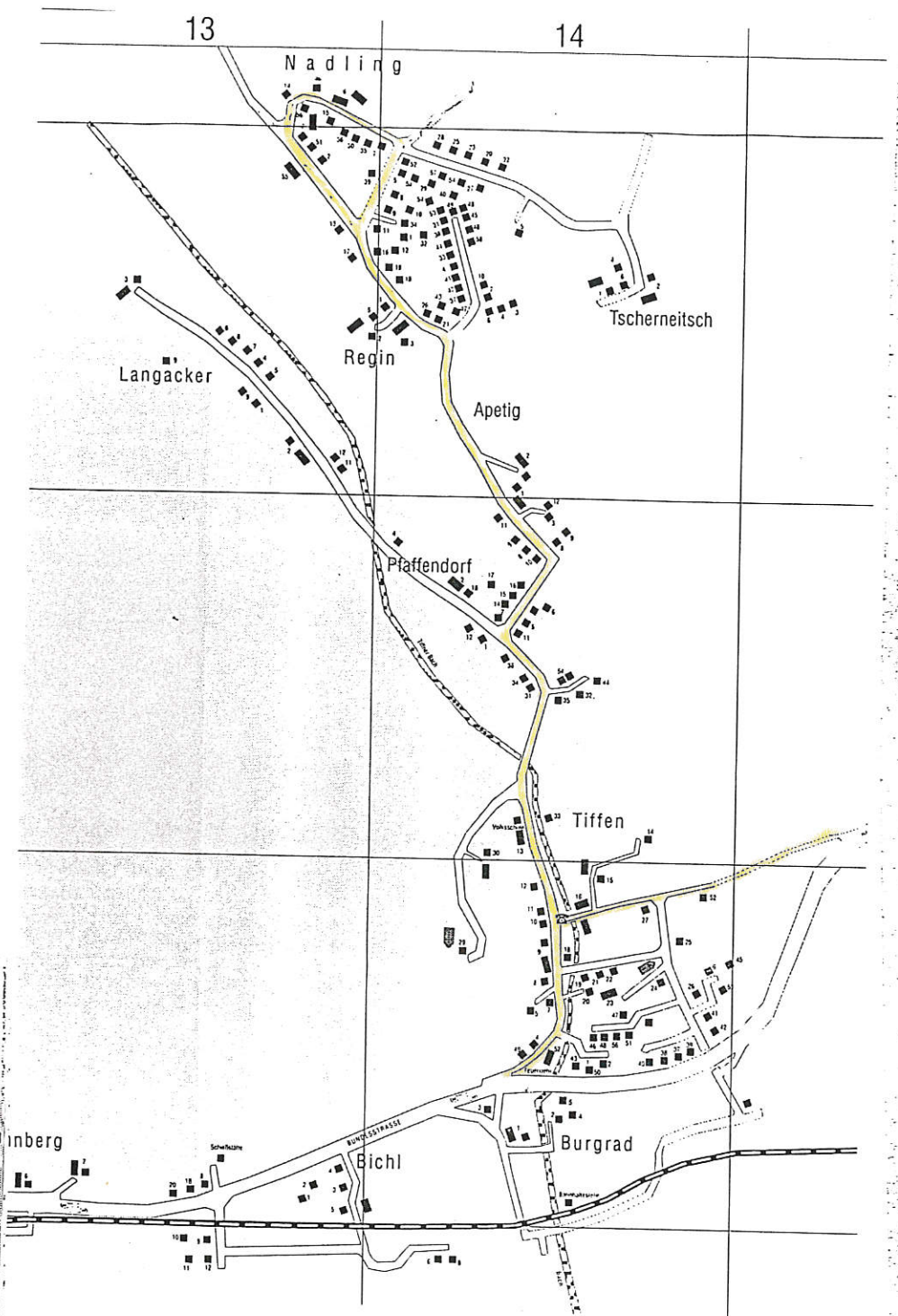
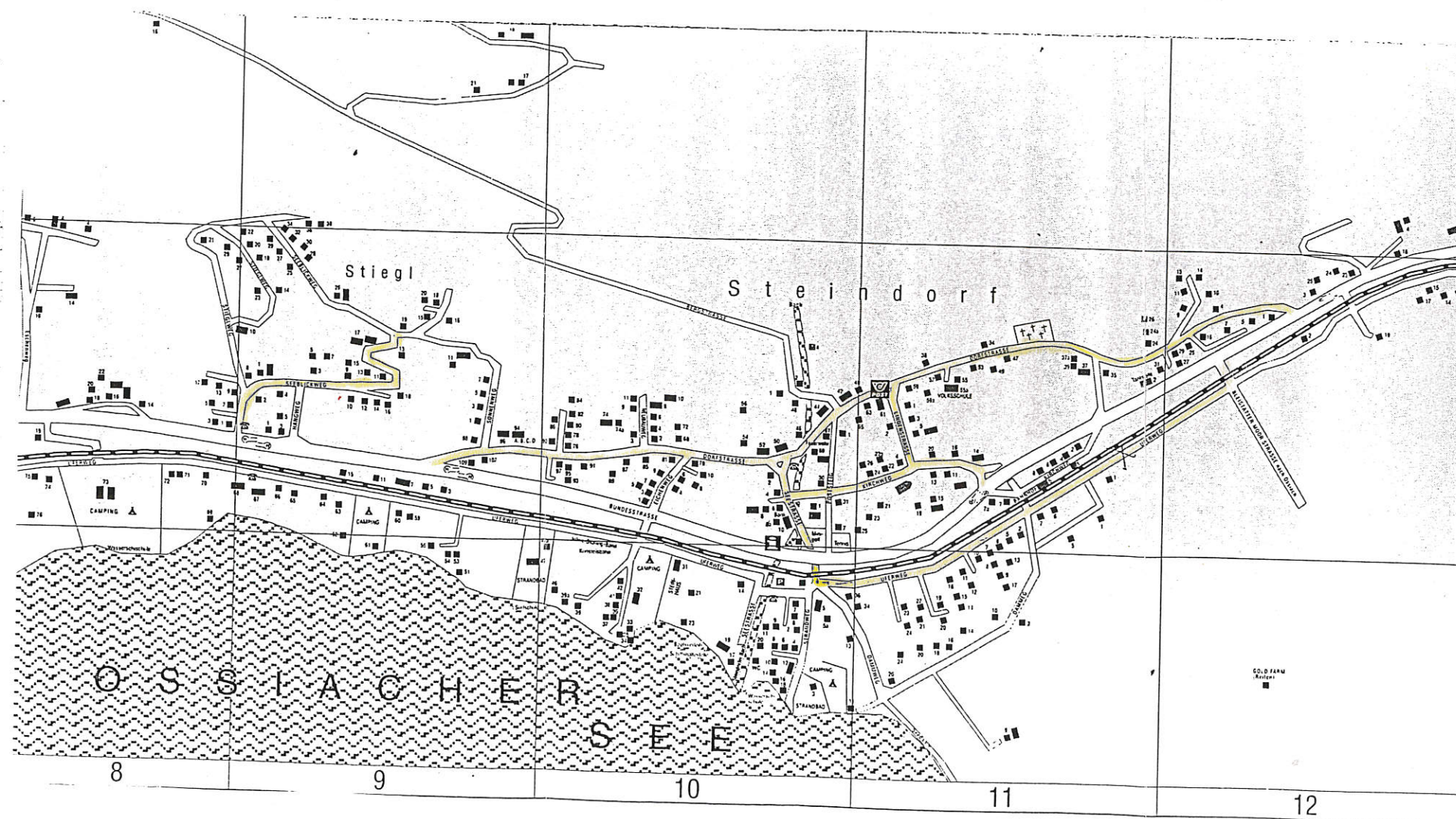
Kernzone
Tiffen
Lageplan
M 1:1000

Strassenplan

Bodensdorf



Stiegl - Steindorf



Tiffen